

Leitfaden Fahrerausbildung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Geltungsbereich und Zweck
 - 1.2 Rechtsgrundlagen
 - 1.3 Abkürzungen
- 2. Voraussetzungen für das Ablegen der Prüfung**
 - 2.1 Voraussetzungen
 - 2.2 Berechtigungen
- 3. Übersicht Berechtigungen**
 - 3.1 Führerausweis Kategorien ab 1. April 2003
 - 3.2 Tabelle Berechtigungen
- 4. Ausbildungsprofil**
 - 4.1 Fahrerausbildung
 - 4.2 Ausbildungsphasen
- 5. Wie löse ich einen Lernfahrausweis**
 - 5.1 Vorgehen
 - 5.2 Lernfahrausweis
- 6. Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung**
 - 6.1 Untersuchungspflicht
 - 6.2 Untersuchungsintervalle
- 7. Fahrschul- und Prüfungsfahrzeuge**
 - 7.1 Rechtsgrundlagen
 - 7.2 Fahrschulfahrzeuge
 - 7.3 Prüfungsfahrzeuge
- 8. Prüfungsanforderungen**
 - 8.1 Besondere Anforderungen
 - 8.2 Prüfungsanforderungen
- 9. Weisungen der Blaulichtverordnung**
 - 9.1 Voraussetzungen für Feuerwehrfahrzeuge gemäss Art. 27 SVG
 - 9.2 Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn
 - 9.3 Fahrweise auf dringlichen Einsatzfahrten
- 10. Signalisation**
 - 10.1 Aufstellen der Triopane FEUERWEHR (als Vorseignalisation)
 - 10.2 Absperren der Fahrbahn
- 11. Probefahrten**
 - 11.1 Ziele
 - 11.2 Hinweise

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck

Der vorliegende Leitfaden ist grundsätzlich für alle praktischen Fahrerausbildungen der Kategorien D1, C1 und C1 118 anwendbar.

Als Grundlage dient die VZV, Anhang 11 und 12 vom 3. Juli 2002 sowie die ASA Richtlinie Nr. 7 vom 23. Mai 2003.

1.2 Rechtsgrundlagen

Prüfungsfahrzeuge	VZV Anhang 12
Fahrschulfahrzeuge	VZV Anhang 12
Prüfungsfahrten	SVG Art. 15 SVG Art. 100 VRV Art. 27 VZV Art. 22
Anforderungen an die praktische Prüfung	VZV Anhang 12 ASA Richtlinie Nr. 7

1.3 Abkürzungen

Strassenverkehrsamt Luzern	STVA
Verkehrszulassungsverordnung	VZV
Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	VTS
Verordnung über Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportern und schweren Personewagen	ARV 1 ARV 2
Verkehrsregelverordnung	VRV
Vereinigung der Strassenverkehrsämter	ASA
Strassenverkehrsgesetz	SVG

2. Voraussetzungen für das Ablegen der Prüfung

2.1 Voraussetzungen

Die Prüfungskandidaten müssen vor dem Ablegen der praktischen Prüfung folgende Voraussetzungen vorweisen:

- Gültiger Führerausweis Kategorie B
- Gültiger Lernfahrausweis Kategorie C1 (bis 7,5 t/ > 7,5 t mit Code 118)
- Prüfung der Zusatztheorie bestanden

2.2 Berechtigungen

Kategorie	Berechtigungen	Verordnungen
B	Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3'500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kat. B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.	VZV Art. 3.1
C1	Motorwagen - ausgenommen jene der Kat. D - mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, aber nicht mehr als 7'500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	VZV Art. 3.2
C1 118	Die Berechtigung für Inhaber der Unterkategorie C1(118) zum Führen von Feuerwehrmotorfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7'500 kg und unabhängig von der Platzzahl, sofern die Führerprüfung mit einem Feuerwehrmotorwagen mit einem Betriebsgewicht von mehr als 7'500 kg oder mit einem Fahrschulwagen der Kat. C absolviert wurde.	VZV Art. 24a Bst. d
D1	Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von < 750 kg mitgeführt werden .	VZV Art. 3.2
BE, DE, C1 E	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorien B, D1, C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	

3. Übersicht Berechtigungen

3.1 Führerausweiskategorien ab 01. April 2003

- Der erworbene Führerausweis einer bestimmten Kategorie berechtigt auch zum Führen von Fahrzeugen weiterer Kategorien.

3.2 Tabelle Berechtigungen

Kategorie berechtigt auch zum Führen von Fahrzeugen der Kategorien

Kat.	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
A	X	X		X										X	X	X
A1		X												X	X	X
B			X	X										X	X	X
B1				X										X	X	X
C			X	X	X	X		X*						X	X	X
C1			X	X		X		X*						X	X	X
D			X	X		X	X	X						X	X	X
D1			X	X		X		X						X	X	X
BE			X	X					X		X	X	X	X	X	X
CE			X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X
C1E			X	X		X			X		X	X	X	X	X	X
DE			X	X			X	X	X		X	X	X	X	X	X
D1E			X	X				X	X		X	X	X	X	X	X
F														X	X	X
G															X	X
Mofa																X

Quelle: STVA

Altes Recht:

Der erworbene Führerausweis einer bestimmten Kategorie berechtigt auch zum Führen von Fahrzeugen weiterer Kategorien:

X* Dem Inhaber des Führerausweises der Kategorie C wird auf Gesuch hin die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport ohne weitere Prüfungen erteilt, sofern er während mindestens eines Jahres vor der Einreichung des Gesuches mit einem Motorfahrzeug keine Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts begangen hat, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat. **Dies gilt ebenso für den Inhaber des Führerausweises der Unterkategorie C1, sofern er die Zusatztheorieprüfung nach VZV Anhang 11 Ziffer 2 bestanden hat.**

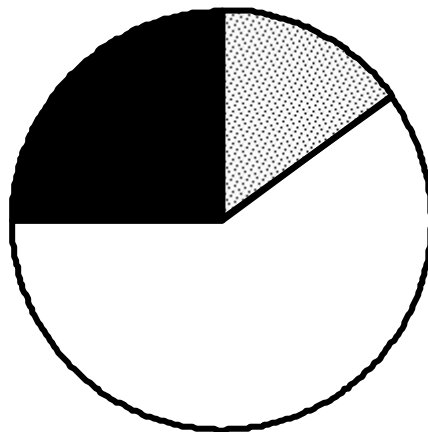
4. Ausbildungsprofil

4.1 Fahrerausbildung

Die Fahrerausbildung richtet sich nach der ASA Richtlinie Nr. 7

- 6.4 Unterkategorie C1
- Besondere Anforderungen für die Kategorie C1
- Prüfungsdauer: ca. 75 min.
- Die Ausbildung wird nach den folgenden 3 Ausbildungsphasen aufgebaut

4.2 Ausbildungsphasen



■ 15 % Vorschulung

□ 60 % Grundschulung / Manöver

■ 25 % Haupt- Perfektionsschulung

Ausbildungsphase		Inhalt	Ausbildungsort
Vorschulung	15%	- Angewöhnung an das Fahrzeug - Vorbereitung des Fahrzeuges - Vorbereitung des Fahrers	Parkplatz Gemeinde
Grundschulung/ Manöver	60%	- Fahren im Verkehr - Verkehrsvorgänge - Verhaltensweisen im Verkehr - diverse Manöver	Gemeinde, Nachbargemeinde, Ortschaften mit höherer Verkehrsdichte
Hauptschulung/ Perfektionsschulung	25%	- Autobahnfahrten* - Verkehrsplätze - schwieriges Kreuzen - Fahren im Stadtverkehr	Stadt, Agglomeration


* Blaulichtfahrzeuge benötigen keine Autobahnvignette

5. Wie löse ich einen Lernfahrausweis

5.1 Vorgehen

1. Formular Gesuch um Erteilung eines LFA beim STVA einholen oder via Internet www.stva.ch Formular ausfüllen mit Vermerk C1/118
3. Sehtest bei einem anerkannten Augenoptiker oder Augenarzt ausführen lassen
4. Einreichung des Gesuchs beim STVA
5. Das STVA stellt die Unterlagen für den weiteren Verfahrensablauf zu

5.2 Lernfahrausweis

		Strassenverkehrsamt Zulassungen Arsonalstrasse 45, 6010 Kriens Postfach 162, 6000 Luzern 4		www.stva-lu.ch Zentrals: 041 318 11 11 Direktwahl: 041 318 18 11 Telefax: 041 318 18 45		Schalterstunden 07.30 – 11.30 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr Freitag über Mittag offen	
Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. eines Führerausweises der Kategorie: Gesuch um Umtausch eines ausländischen Führerausweises der Kategorie:							
A A1 B B1 C C1 D D1 BE CE C1E DE D1E F G M BPT							
1. Personalien (Bitte Gross- / Kleinschrift in schwarzer Farbe) Name (Geburtsname auführen, sofern nicht mit Familienname identisch)				C1/118		Bitte Foto nicht ein- kleben, Bild von der Identifikationsstelle vorgenommen! (Format ca. 35 x 45 mm)	
Vorname(n):							
Strasse, Nr.							
PLZ Wohnort:							
Heimatort(e)/Kanton (Ausländer Heimatstaat)							
Geburtsdatum: (Tag/Monat/Jahr)				<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input checked="" type="checkbox"/>			
Früherer Wohnort:				bis			
Bestätigung der Identifikation bzw. der Personalien Datum:				Stempel und Unterschrift			
▼ Unterschrift Gesuchsteller/in (nahehalb dieses Feldes in schwarzer Farbe) ▼							
Gesuchskontrolle		ADMAS	Arzt	Kontrollfahrt	Fahrpraxis	Auflagen	(Reg.-Nr.)
2. Krankheiten, Gebrechen und Süchte 2.1 Leiden Sie an einer nicht folgslos ausgeheilten: – Krankheit der Atmungsorgane? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein – Krankheit des Herzens oder der Blutgefässe? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein – Nierenkrankheit? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein – Nervenkrankheit? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein – Krankheit der Bauchorgane? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein – Unfallverletzung? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2.2 Leiden oder litten Sie jemals an: – Ohnmachtsanfällen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein – Schwächezuständen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein – Süchten (Alkohol, Rauschgift, Medikamente)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein – Geisteskrankheiten? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein – Epilepsie oder epilepsieähnlichen Anfällen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein – Gehörlosigkeit? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2.3 Ist Ihres Wissens Ihr Blutdruck normal? Wenn nein: <input type="checkbox"/> zu hoch <input type="checkbox"/> zu niedrig <input type="checkbox"/> ja 2.4 Waren Sie je in einer Heilstätte für Alkohol- kranke hospitalisiert? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2.5 Haben Sie je eine Entziehungskur für Rauschgift durchgemacht? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2.6 Waren Sie je in einer Klinik für Geistes- oder Gemütskranke hospitalisiert? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2.7 Haben Sie andere Krankheiten oder Gebrechen, die Sie am sicheren Führen eines Motorfahrzeuges hindern könnten? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2.8 Bemerkungen:				3. Sehtest (gültig 12 Monate) → Auszufüllen durch einen ermächtigten Optiker oder Augenarzt 3.1 Sehschärfe: Fernvisus <input type="checkbox"/> unkorrigiert <input type="checkbox"/> korrigiert R: L: R: L: 3.2 Horizontales Gesichtsfeld <input type="checkbox"/> keine Einschränkung <input type="checkbox"/> ≥ 140° <input type="checkbox"/> < 140° Ausfälle: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: <input type="checkbox"/> rechts <input type="checkbox"/> links 3.3 Augenbeweglichkeit <input type="checkbox"/> nach rechts oben, rechts, rechts unten, links oben, links, links unten geprüft Doppelbilder: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Blickrichtung 3.4 Stereosehen Bestehen wesentliche Einschränkungen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3.5 Pupillenmotorik Liegt eine Anisokorie vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Lichtreaktion <input type="checkbox"/> prompt (beidseitig) <input type="checkbox"/> verzögert oder fehlend Resultat <input type="checkbox"/> Anforderungen der Gruppe erfüllt. <input type="checkbox"/> Ohne Sehhilfe <input type="checkbox"/> mit Brille oder Kontaktlinsen <input type="checkbox"/> Nur mit augenärztlicher Zustimmung Bemerkungen Datum: Stempel/Unterschrift:			
Ich bestelle <input type="checkbox"/> Katalog der Prüfungsfragen <input type="checkbox"/> Handbuch der Verkehrsregeln				4. Vormundschaft Stehen Sie unter Vormundschaft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Name und Adresse des Vormundes:			
Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG). Datum: Unterschrift: Für Minderjährige / Bevormundete der gesetzliche Vertreter (Vater, Mutter oder Vormund):							

6. Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung

6.1 Untersuchungspflicht

Eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder eine Spezialuntersuchungsstelle, die durch die kantonale Behörde zu bezeichnen ist, ist erforderlich für Personen die:

- Den Führerausweis der Kategorie C oder D oder der Unterkategorie C1 oder D1 erwerben wollen
- Die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 erwerben wollen
- Den Fahrlehrerausweis erwerben wollen
- Das 65. Altersjahr überschritten haben

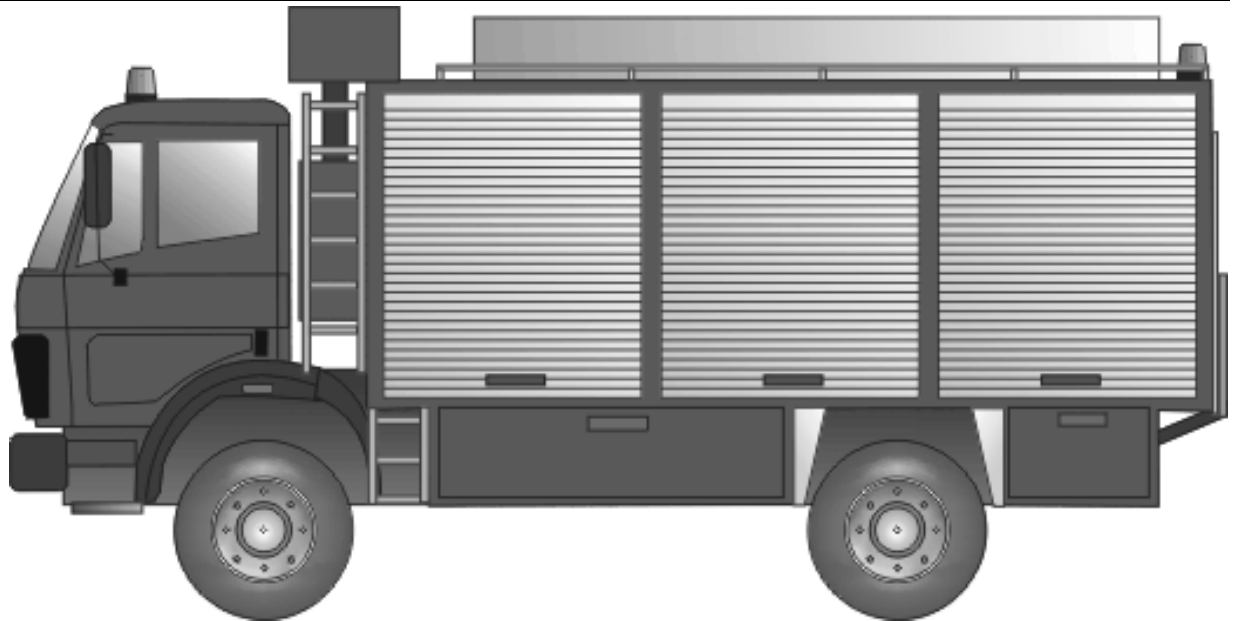
6.2 Untersuchungsintervalle

Alter	Fahrzeugführer/Kategorien	Untersuchungsintervall
alle	Die einen Führerausweis der Kategorie C oder D sowie der Unterkategorie C1 oder D1 erwerben wollen	beim Erwerb eines Lernfahrausweises
< 50	Die im Besitz der Kategorie C oder D sowie neu auch im Besitz der Unterkategorie C1 oder D1 sind	alle 5 Jahre
> 50 < 70	Die im Besitz der Kategorie C oder D sowie neu auch im Besitz der Unterkategorie C1 oder D1 sind	alle 3 Jahre
> 70	Die im Besitz der Kategorie C oder D sowie neu auch im Besitz der Unterkategorie C1 oder D1 sind	alle 2 Jahre
→ Dies gilt auch für Inhaber der entsprechenden Führerausweiskategorien mit Erwerb vor 1. April 2003.		

7. Fahrschul- und Prüfungsfahrzeuge

7.1 Rechtsgrundlagen

Fahrschulfahrzeuge	VZV Anhang 12
Prüfungsfahrzeuge	VZV Anhang 12



7.2 Fahrschulfahrzeuge

Ein Motorwagen der Unterkategorie C1/118 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5t und einer Länge von mindestens 5m, der eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch ist wie die Führerkabine. Die Fahrzeuge müssen mit einem zweiten Brems- und Kuppelungspedal oder mit einer Hilfsbremse, die für den Fahrlehrer leicht einsetzbar ist, ausgerüstet sein.

7.3 Prüfungsfahrzeuge

Ein Motorwagen der Unterkategorie C1/118 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5t und einer Länge von mindestens 5m, der eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch ist wie die Führerkabine.



Merke: Während der Lernfahrt sowie an der Prüfungsfahrt muss das Fahrzeug mit einem blauen L nach VRV Art. 27 ausgerüstet sein.

8. Prüfungsanforderungen

8.1 Besondere Anforderungen

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleichmässige Fahrweise, Berücksichtigungen der Eigenschaften, des Gewichts und der Abmessungen des Fahrzeuges sowie des Gewichts und der Art der Ladung ▪ Richtiges Beobachten unter Benützung der Aussenspiegel ▪ Besondere Vorsicht gegenüber schwächeren Verkehrsteilnehmern ▪ Vorausschauende Fahrweise, Verwendung der verschiedenen Bremssysteme 	<p>Nachbeobachtung beim Überholen von Zweiradfahrern, beziehungsweise beim Vorbeifahren an Fussgängern</p>
--	--

8.2 Prüfungsanforderungen

Vorbereitung des Fahrzeuges/des Fahrers	Bemerkungen
<p>Rundumkontrolle, Betriebssicherheit stichprobenartig überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überprüfen: Reifen, Räder sowie Radmutter, Bremsanlage, Lenkung, Beleuchtung, Rückstrahler, Richtungsblinker, akustische Warnsignale, Kotflügel, Windschutzscheibe, Scheibenwischer und Flüssigkeiten ▪ Luftdruck, die Luftbehälter und Radaufhängungen überprüfen ▪ Sicherheitsfaktoren in Bezug auf Fahrzeugbeladung überprüfen: Fahrzeugkarosserie, Blechabdeckungen, Blachenverdecke, Frachttüren, Ladungsmechanismus, Verriegelung der Kabine ▪ Art und Sicherung der Beladung ▪ Für die richtige Sitzhaltung erforderliche Einstellungen vornehmen ▪ Rückspiegel, Sicherheitsgurt und sofern verfügbar, die Kopfstütze einstellen ▪ Armaturen einschliesslich des Fahrtenschreibers überprüfen und bedienen ▪ Überprüfung des Fahrzeugausweises 	<p>Die Bewerber müssen zeigen, dass sie in der Lage sind, sich auf ein sicheres Fahren vorzubereiten</p> <p>Für die Fahrzeuge ist die jeweilige Betriebsanleitung massgebend</p>

Verhaltensweisen im Verkehr	Bemerkungen
<p>Verkehrsvorgänge:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Möglichst bald nach der Wegfahrt, bei günstiger Gelegenheit, das Ansprechen der Betriebsbremse kontrollieren ▪ Wegfahren: parkieren oder im Verkehr, anfahren, schalten, anhalten ▪ Auf gerader Strasse fahren; an entgegenkommenden Fahrzeugen, auch an Engstellen, vorbeifahren oder anhalten ▪ In Kurven fahren ▪ An Kreuzungen und Einmündungen heranzufahren und sie überqueren ▪ Lückenbenützung ▪ Einspuren ▪ Richtungswechsel nach links/nach rechts, abbiegen oder die Fahrbahn wechseln, Spurhalten, Fahrbahnbenützung ▪ Beachten von Signalen und Markierungen ▪ Ausüben des Vortritts, Bremsbereitschaft ▪ Auf langen Steigungen aufwärts/abwärts fahren ▪ Kreisverkehr, Bahnübergänge, <p>Überholen, Vorbeifahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überholen anderer Fahrzeuge: an parkierten und haltenen Fahrzeugen sowie an Hindernissen vorbeifahren <p>Fahren auf Überlandstrassen, Autobahn und Autostrassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Richtige Ein-/Ausfahrt, Einfahrt vom Beschleunigungstreifen, Ausfahrt auf Verzögerungstreifen, Fahrdynamik ▪ Blicktechnik, toter Winkel ▪ Abstände einhalten ▪ Überlandfahrten auf Haupt- und Nebenstrassen, die eine Geschwindigkeit von 80 km/h erlauben ▪ Fahrbahnbenützung 	<p>Die Bewerber müssen sich sicher und mit der erforderlichen Vorsicht verhalten</p> <p>Es ist auf eine dem Fahrzeug angepasste Blicksystematik und Rundumkontrolle zu achten</p> <p>Anpassen der Geschwindigkeit, Mithalten im Verkehr</p> <p>Berücksichtigung der Fahrzeugdimensionen</p> <p>Angepasste Schalttechnik, verschleisslose Dauerbremsbenützung</p> <p>Verkehrsverhältnisse, Beschleunigung, Geschw. Differenz/Überholweg, Platzverhältnisse beachten</p> <p>Beobachten des Überholten, beim Wiedereinbiegen Blicktechnik, Spiegelbenützung</p> <p>Radstreifen benützen, keine Rad- oder Motorradfahrer behindern</p>

Verhaltensweisen im Verkehr	Bemerkungen
Umweltbewusste und wirtschaftliche Fahrweise: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Motor abstellen (wo sinnvoll) ▪ Gangwahl ▪ Vermeiden von Lärm, Abgas und anderen Belästigungen 	

Manövrieren	Bemerkungen
Folgende speziellen Fahrübungen müssen unter Berücksichtigung der Strassenverkehrssicherheit geprüft werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rückwärts einer Kurve oder einem Bogen entlang fahren ▪ Sicher parkieren, um an einer Laderampe/Plattform oder einer ähnlichen Einrichtung zu beladen bzw. entladen ▪ Unter Benützung des Vorwärts- und Rückwärtsganges wenden ▪ Beim Verlassen des Fahrzeuges die erforderlichen Massnahmen treffen (Sicherung gegen das Wegrollen und gegen Diebstahl, Motor abstellen, Feststellbremse, Keil) 	Übrigen Verkehr nicht unnötig behindern Sich überzeugen, ob die zum Manövrieren notwendige Verkehrsfläche frei ist Hilfsperson einsetzen und dieser klaren Auftrag erteilen Seitenfenster öffnen Rundumblick in kurzen Intervallen Innerhalb nützlicher Zeit manövrieren Umweltschutz beachten

Quelle: ASA Richtlinie Nr. 7, 23.05.2004

9. Weisungen der Blaulichtverordnung

9.1 Voraussetzungen für Feuerwehrfahrzeuge gemäss Art. 27 SVG

- Privatfahrzeuge hauptberuflicher oder teilberuflicher Feuerwehroffiziere im Pikettendienst
- Offizielle oder private Einsatzfahrzeuge, welche für dringende Einsätze aufgeboden werden
- Eintrag im Fahrzeugausweis

9.2 Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn

- Fahrzeughalter von entsprechenden Fahrzeugen sind verpflichtet, die Fahrer über die besonderen Rechte und Pflichten zu informieren
- Fahrzeuge mit Blaulicht und Wechselklanghorn sind, unter Wahrung gebotener Sorgfalt, vortrittsberechtigt
- Als dringliche Fahrt gelten die Angaben unter Punkt 2.4
- Nur mit beiden Warneinrichtungen vortrittsberechtigt

9.3 Fahrweise auf dringlichen Einsatzfahrten

Beachten der Punkte 2.8.1 bis 2.8.6

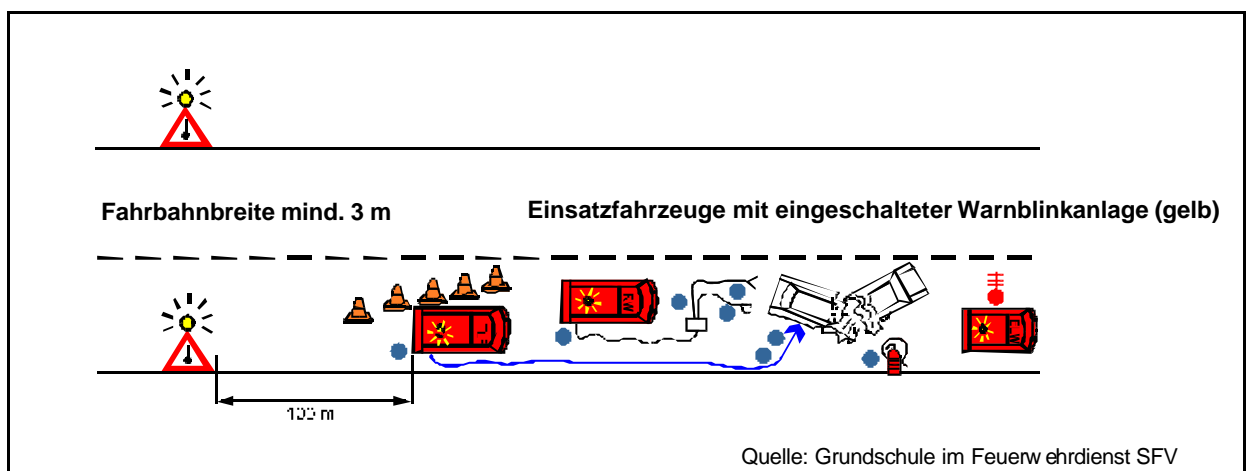
10. Signalisation

10.1 Aufstellen der Triopane FEUERWEHR (als Vorsignalisation)

- Innerorts = 0 – 100 m
- Ausserorts = 150 – 250 m
- bei Dunkelheit mit Blinklampe

10.2 Absperren der Fahrbahn

- das Fahrzeug in den Gegenverkehr stellen
- Blaulicht ausschalten und Warnblinkanlage einschalten
- Immer eine ganze Fahrbahn absignalisieren (eindeutig und klar)
- Fahrbahnbreite für Durchfahrt = 3 m, absperren mit Leitkegel
- Quer der Fahrbahn: Leitkegel und Triopan



- Einsatzkräfte auf der Strasse tragen die entsprechende Ausrüstung
Vorsicht bei Dunkelheit: reflektierende Streifen
- Wendemanöver sind zu vermeiden. Sind solche ausnahmsweise nötig, nur in ausreichendem Abstand zum übrigen Verkehr

11. Probefahrten

11.1 Ziele

- Jederzeitige Einsatzbereitschaft der Feuerwehrfahrzeuge
- Fahrer sind jederzeit in der Lage die Feuerwehrfahrzeuge sicher in Betrieb zu nehmen und im Einsatz zu fahren
- Fahrpraxis und Ortskenntnisse vertiefen

11.2 Hinweise

- Einsatzbereitschaft während der Probefahrt sicherstellen (Pager, Funk)
- Routenwahl entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Anforderungen
- Fahrer sind ausgerüstet
- Inbetriebnahme der Pumpen und Aggregate
- Materialkenntnisse
- Einsatzbereitschaft nach Probefahrt sofort erstellen
- Fahrtenkontrollheft ausfüllen
- Probleme und Defekte sofort melden